Verpflichtung zum Datenschutz - 2018 -

**Bei der Tätigkeit in unserem Verein kommen die Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten – vor allem unserer Mitglieder - in Berührung. Diese Daten stehen unter dem Schutz der Datenschutz-Grundver-ordnung (DS-GVO).**

**Es ist daher erforderlich, dass die Mitarbeiter mit diesen Regelungen und den Konsequenzen für die tägliche Arbeit vertraut sind.**

Herr/Frau

(Name, Vorname)

(Funktion im Verein)

**1.** wurde heute

**1.1** auf die Wahrung des Datenschutzes nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 27.04.2016 verpflichtet.

**1.2** darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, und keine Weitergabe an Dritte erfolgen oder zugänglich machen darf (Daten eines Mitglieds dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage z.B. Einwilligung an andere Mitglieder weitergegeben werden).

**1.3** darauf hingewiesen, dass Daten, die auf Grund meiner Tätigkeit auf meinem privaten Rechner über-nommen wurden, mit meinem Ausscheiden einschließlich aller Sicherungskopien gelöscht werden bzw. an meinen Nachfolger/in übergeben werden müssen, einschl. aller schriftlichen Unterlagen (Adresslisten, etc.). Die Löschung, Vernichtung bzw. Übergabe ist unaufgefordert schriftlich zu bestätigen.

**1.4** darüber belehrt, dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Eine Missachtung der Geheimhaltungspflichten kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienst-rechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung, Schadensersatzpflicht.

**1.5** darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

**1.6** darauf hingewiesen, dass alle personenbezogenen Daten, die sich auf Papier befinden (Schriftstücke, Akten, Karteien, usw.) nur mittels Aktenvernichter vernichtet werden dürfen.

**1.7** darüber belehrt, dass Störungen, Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie der Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personen-bezogener Daten mitzuteilen sind.

**Datum: Unterschrift des Verpflichteten**

  **. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .**

Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften erhalten.

Ein unterschriebenes Exemplar wird auf der TSV Geschäftsstelle aufbewahrt.

**DS-GVO Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Per­son nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet wer­den; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwe­cke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprüngli­chen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbei­tung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Perso­nen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, so­weit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, aus­schließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissen­schaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personen­bezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder un­rechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

**Im Sinne der Verordnung bezeichnet der Ausdruck:**

1. „personenbezogene Daten“

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ( „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2. „Verarbeitung“

 Jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

**Widerspruchs- und Auskunftsrecht**

Grundsätzlich darf der Verein keine personenbezogenen Daten erheben, speichern oder weitergeben, wenn er nicht über eine Einwilligung verfügt oder eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Diese Einwilligung kann die betroffene Person jederzeit und ohne Begründung widerrufen.

Es können aber in diesem Fall andere Erlaubnistatbestände vorliegen.

Zentraler Punkt des Datenschutzes ist zudem das Recht des Betroffenen auf Auskunft. Er muss darüber informiert werden, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Dieses Auskunftsrecht ist in Artikel 15 der DS-GVO zweistufig ausgestaltet. Danach hat die be-troffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob (= 1. Stufe) überhaupt Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (= 2. Stufe). Hier besteht auch das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Wenn das Mit-glied feststellt, dass die gespeicherten Daten nicht korrekt sind, hat es ein Recht auf Berichtigung (beispielsweise Namensänderung).

Die Mitglieder haben in den folgenden Fällen ein **Recht auf Vergessen** (d.h. die Löschung der Daten):

* Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
* Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung,
* Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Eine weiteres Recht der Mitglieder und betroffenen Personen und damit eine Verpflichtung für den Verein besteht in der **Benachrichtigungspflicht des Vereins bei der Verletzung datenschutzrechtlicher** **Verpflichtungen**. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Verein im Vorfeld die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat.

Beispiel: Es wurde in die Geschäftsstelle eingebrochen und der Computer mit den Mitgliederdaten wurde gestohlen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Computer mit einem Passwort geschützt war und die Daten verschlüsselt waren.

**Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder

2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

4. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.